

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Auftragsbestätigung:

Alle Angebote, auch Preislisten und Kostenvoranschläge, gelten als freibleibend. Aufträge werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung rechtswirksam.

Angebotsabbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind unverbindlich und müssen von uns bestätigt werden, wenn sie vom Käufer als verbindlich gewünscht werden.

Entgegenstehende Auftragsbedingungen können nur wirksam werden, wenn wir diese schriftlich anerkennen.

2. Preise:

Die Preise gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ab Sitz unserer vertragschließenden Niederlassung oder, nach unserer Wahl, ab jeweiligem Lieferwerk ausschließlich Verpackung. Bei Preisänderungen der Vorlieferanten sind wir berechtigt, auch unsererseits die vereinbarten Preise abzuändern.

3. Lieferfristen und Versand:

a.) Schadenersatzansprüche aus der Überschreitung der Lieferfrist oder bei Lieferverzug sind ausgeschlossen.

b.) Mehr- oder Mindermengenlieferungen aus technischen Gründen sind bis zu 10% gestattet und werden anteilig zum vereinbarten Preis verrechnet.

4. Versand und Gefahrenübergang:

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers und zwar mit Verlassen der Sendung bei uns oder dem Lieferwerk. Das gilt auch, wenn wir Transport, Aufstellung oder Montage am Bestimmungsort übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

Versicherungen brauchen wir nur auf Weisung und Kosten des Bestellers durchzuführen.

5. Montage und Bestellungen:

Die Aufstellung, genaue Einstellung sowie Unterweisung durch unsere Monteure oder Instrukteure erfolgt nur auf Wunsch des Käufers. Am Aufstellungsort ist Montagefreiheit zu gewährleisten. Elektrische Anschlüsse, bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen, die mit der Aufstellung in Verbindung stehen, hat der Käufer zu schaffen. Transporte zum endgültigen Arbeitsplatz gehören nicht zu unseren Leistungen. Sämtliche Kosten der Aufstellung trägt der Käufer.

6. Abnahmeverzug:

Im Falle eines Abnahmeverzuges brauchen wir nur 7 Tage Nachfrist für die Wahrung der Rechte zu stellen.

7. Zahlung:

a.) Die Rechnung ist zahlbar netto binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. Bereitstellung des Liefergegenstandes, falls nicht besondere Bedingungen vereinbart sind. Mit Ablauf dieser Tage tritt Verzug ein.

b.) Als Zahlung gilt der Tag des Eingangs bei uns oder die Gutschrift durch die Bank. Anderweitige Weisungen des Zahlungspflichtigen sind unbeachtlich.

Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Spesen und Diskonte sind zu ersetzen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso und Protestaktionen werden nicht übernommen.

c.) Zahlungen können nur an Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht rechtswirksam geleistet werden.

d.) Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungen gelten als ausgeschlossen.

e.) Zahlungsverzug berechtigt uns, Zinsen in Höhe der Schuldzinsen bei Banken zu verlangen. Während des Verzuges sind wir berechtigt, Lieferungen aus anderen Verträgen zurückzuhalten. Ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns nach Lieferung Umstände bekannt, die eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers vermuten lassen, sind wir berechtigt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu fordern. Es werden ferner alle geschuldeten Rechnungen und Wechsel fällig.

8. Gewährleistung:

Die Ansprüche aus mangelnder Lieferung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften verjähren nach 6 Monaten, sofern die Garantiefristen unserer Vorlieferanten nicht anders lauten. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Anlieferung bzw. nach Aufstellung. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Haftung des Vorlieferanten uns gegenüber.

Voraussetzung jeglicher Haftung ist:

- dass der Besteller die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht wahrgenommen hat;
- dass er die Mängel schriftlich angezeigt und die schadhafte Gegenstände oder Teile auf Verlangen zusendet;
- dass er alle Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt; unsere Mängelbeseitigungspflicht ruht, solange der Besteller in Verzug ist;
- Bei Lieferungen von Siebdruckrahmen, Ski/Snowboardfolien oder sonstigen Folien oder Platten, die zur Weiterverarbeitung gedacht sind, gelten folgende Bestimmungen:
 - Bei Lieferung wird diese vom Empfänger auf Beschädigungen geprüft und der Gutbefund schriftlich bestätigt;
 - Druckmotive werden im Vorfeld vom Besteller auf Richtigkeit, Größe und Stand geprüft und freigegeben;
 - Haftungseinschränkung der gelieferten Siebdruckrahmen, oder Folien für die Glasverarbeitung beschränken sich auf eine Glasscheibe. Bei den Ski/Snowboardfolien oder sonstigen Folien/Platten beschränkt sich die Haftung ebenso auf die erste Folie. Weitere Forderungen wie zB Materialersatz, Ausfallzeiten, Konventionalstrafe sind ausgeschlossen.
- dass die Mängel auf fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung des Liefergegenstandes beruhen. Für Materialmängel haften wir nur, wenn wir sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten erkennen müssen. Wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird, entfällt unsere Haftpflicht. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz, sowie Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen. Als Mangel ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen. Für Verschulden, einschliesslich Vorsatz, seitens etwaiger Erfüllungsgehilfen haften wir nicht.
- Mängelrügen und Beanstandungen über Falsch- oder Fehllieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware in schriftlicher Form geltend zu machen. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

9. Eigentumsvorbehalt:

- Das Eigentum an den gelieferten Waren behalten wir uns bis zur völligen Bezahlung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller vor, aus welchen Gründen sie auch entstanden sein mögen.
- Werden Waren bearbeitet oder mit anderen Lieferungen vermengt, so werden wir anteilmässig Miteigentümer der bearbeiteten bzw. vermengten Waren und zwar in Höhe des Anteils unserer Lieferung. Soweit dieser Anteil nicht feststellbar ist, werden wir mindestens in Höhe von 30% Miteigentümer und zwar mit der Verarbeitung und Vermengung, die in diesem Fall als in unserem Auftrag geschehen gilt.
- Wenn der Besteller die unter unserem Eigentumsvorbehalt bzw. unter unserem Miteigentum stehenden Waren verkauft, gelten die daraus entstandenen Kaufpreisforderungen als an uns abgetreten und zwar bei Verarbeitung oder Vermengung gemäß Bestimmung 9.b) in Höhe des dort bestimmten Prozentsatzes. Die Einziehung dieser Forderung können wir jederzeit selbst durchführen. Der Besteller hat uns auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- Bei Zahlungsverzug oder Eintritt einer vorzeitigen Fälligkeit unserer Forderungen können wir per sofort die Herausgabe unserer Waren verlangen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Waren wegnehmen lassen und zwar auf Kosten des Besteller.

10. Email und Newsletter:

Einverständniserklärung, per elektronischer Post (Email, Newsletter) Neuigkeiten und Produktinformationen der Firma Stainer zu erhalten.

11. Sonstige Bestimmungen:

Sollte durch schriftliche Vereinbarung ein Teil dieser Bedingungen ausser Kraft gesetzt werden, so sind alle sonstigen Bedingungen weiterhin gültig. Von diesen Bedingungen abweichende Kulanzlösungen begründen keineswegs ein Gewohnheitsrecht. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma.

Örtlicher und sachlicher Gerichtsstand:
Bezirksgericht Saalfelden bzw Landesgericht Salzburg